

37. Unter welcher Voraussetzung erfolgt bei Wiederaufnahme des Verfahrens die Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils?
St.P.D. § 411 Abs. 4.

III. Straffenat. Ur. v. 14. Dezember 1908 g. S. III 367/08.

I. Landgericht Köslin.

Aus den Gründen:

... Der Angeklagte, im Wiederaufnahmeverfahren auf Grund erneuter Hauptverhandlung unter Aufhebung des früheren Urteils „wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der Tat“, wie es in der Urteilsformel heißt, freigesprochen, beschwert sich über die Anordnung der Veröffentlichung der Urteilsformel. Wenngleich die diesem Teile der Entscheidung zugrunde liegende Vorschrift des § 411 Abs. 4 St.P.D. lediglich dem Interesse des Angeklagten dienen soll, kann ihre Anwendung dennoch bei besonderer Lage des Falles dem Angeklagten zur Beschwerde gereichen. Der Eintritt dieser Voraussetzung ist hier, wo die Veröffentlichung sich auf die gesamte Urteilsformel einschließlich des darin aufgenommenen Freispruchgrundes erstrecken soll, um so weniger zu bezweifeln, als das Gericht auf ein Gesuch des Angeklagten seine Entschliebung kundgegeben hat,

trotz der erfolgten Zurücknahme des Antrags die einmal angeordnete Veröffentlichung nach Rechtskraft des Urteils zu bewirken.

Der Beschwerdeführer verlangt mit Recht die Beseitigung des Ausspruchs über die Veröffentlichung, denn diese Anordnung stützt sich auf eine Vorschrift, die für Fälle von der Art des vorliegenden nicht gegeben ist. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig und nach Maßgabe des Beweisergebnisses für begründet befunden, so erfolgt nach dem im § 410 Abs. 2 St.P.O. aufgestellten Grundsatz die Erneuerung der Hauptverhandlung. Der § 411 das. behandelt die Fälle, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden und ohne Erneuerung der Hauptverhandlung ihre Erledigung finden. Nur auf diese Ausnahmefälle bezieht sich die Vorschrift über die Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils, und sie erstreckt sich nicht auf den in § 413 St.P.O. behandelten Regelfall der Erneuerung der Hauptverhandlung. Dies folgt nicht nur aus ihrer Stellung innerhalb des § 411, die ihre ausschließliche Zugehörigkeit zu den hier geordneten Sonderfällen ergibt, sondern auch aus dem inneren Zwecke der Vorschrift, die dem Angeklagten Ersatz dafür bieten will, daß die außerhalb der Hauptverhandlung sich vollziehende, nicht in die Öffentlichkeit gelangende Aufhebung des früheren Urteils nicht geeignet ist, seine dadurch geschädigte Ehre in der Öffentlichkeit wiederherzustellen. Die Revision greift deshalb durch, soweit sie die Anordnung der Veröffentlichung betrifft. . . .